

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Helvetische Tagsatzung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 14 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 21 Vendemiaire. X.

## Helvetische Tagsatzung.

Zwey und zwanzigste Sitzung, 10. Weim.

Präsident: Ruhn.

Die Gemeindskammer von Wistsburg begehrt in einer Zuschrift, daß wofern das jüngsthin an die Tagsatzung gelangte Ansuchen der 4 dortigen kleinbürgerlichen Familien, in Betreff der Ausübung ihrer politischen Rechte, auch auf mehreren Genuß von Gemeindgütern Bezug haben sollte, dasselbe ihr zur Einlegung ihrer Gegengründe mitgetheilt werde.

Nach Anhörung der in der gestrigen Sitzung niedergesetzten Commission wird folgender Beschluß angenommen:

„Die helvetische Tagsatzung — in Erwägung: daß die Bürger Müller, Altlandammann und Aloys Reding, als Deputirte der Cantone Uri und Schwyz nur unter der ausdrücklichen Bedingung angenommen wurden, daß dieselben sich den gemeinsamen Verbindlichkeiten aller übrigen Glieder der Versammlung zu unterziehen haben; — in Erwägung, daß die erste dieser Verbindlichkeiten in der Unterwerfung der Minderheit unter die Beschlüsse der Mehrheit besteht, und daß ohne die Beobachtung dieser wesentlichen Grundregel, jede beratshlagende Versammlung sich in einem fortwährenden Zustand vor Auflösung befinden müßte; — in Erwägung endlich, daß die Deputirten zur helvetischen Tagsatzung nicht die Stellvertreter ihrer Cantone, sondern des helvetischen Volkes sind,

b e s c h l i e ß t:

Die Erklärung welche die Bürger Müller, Altlandammann, Aloys Reding, und von der Flue, Abgesandter von Unterwalden, am 9ten October der Tagsatzung übergeben, und darinn ihren Entschluß sich von derselben zurückzuziehen eröffnet haben, kann in keinen Betracht genommen werden; und es kann diese willkürliche Entfernung dreyer Indivi-

duen, keinen Einfluß auf den Gang und auf die Arbeiten der Tagsatzung, welche fortwährend Stellvertreter des gesamten helvetischen Volkes ist, haben.“

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt:

Der das Verhältniß der Kirche zum Staat betreffende Artikel wird der Commission zu näherer Prüfung zurückgewiesen.

Folgender Artikel wird angenommen:

„Die Behörden jedes Cantons verfügen über die Besoldung der Geistlichen; — sie leiten dem Gesetze gemäß, die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten des Cantons; sie haben die Aufsicht über Kirchen- und Gemeindgüter, und besorgen das öffentliche Unterstutzungswesen. Die übrigen Verwaltungsgegenstände werden von ihnen nach den Gesetzen besorgt.“

Drey und zwanzigste Sitzung, 12. Weim.

Präsident: Ruhn.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Vorstellungen der Municipalität von Bremgarten, über vorgegangene Unregelmäßigkeiten bey Sammlung von Unterschriften für die Selbstständigkeit des Cantons Baden.

2. Begehren verschiedener Municipalitäten des Distrikts Ballsthal, daß die Wahlen der neuen Cantonsbehörden von Solothurn, nicht der Cantonstagsatzung überlassen werden möchten.

3. Drey Zuschriften der Municipalitäten von Solothurn, Mümliswyl und Laupenstorf, worinn sie anzeigen, daß ihre Gemeinden den Verfassungsentwurf der Majorität ihrer Cantonstagsatzung angenommen haben. — Die Versammlung in Hinsicht auf die Unregelmäßigkeit einer solchen Annahme, verweist diese Zuschriften an den Vollziehungsrath.

Die Verathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt:

Der Artikel über Nationalgüter und Regalien etc. wird bis nach endlicher Annahme derjenigen über Zehnden und Bodenzinse vertaget.

Folgende Artikel werden angenommen:

„Es giebt Cantons- und Staatsausgaben, deren allgemeine Uebersicht in der Verfassung bestimmt werden soll.“

„Jeder Canton hat seine besondere Organisation; diese Cantonsorganisationen sollen von der allgemeinen Tagssatzung geprüft und einregistriert werden, in so fern sie nichts der allgemeinen Verfassung oder der Freiheit und Gleichheit der politischen Rechte der Bürger zuwiderlaufendes enthalten.“

„Wenn die Cantonsorganisationen einregistriert sind, so können dieselben ohne Zustimmung der Centralgewalt nicht abgeändert werden.“

„Die richterliche Gewalt soll abgesondert und unabhängig von jeder anderen eingerichtet, und die Richter für ihre Verrichtungen nur dem Gesetze verantwortlich seyn.“

Die Versammlung beschließt, die bisher angenommenen Grundlagen an die Commission zurückzusenden, die mit Beschleunigung eine denselben anpassende endliche Abfassung des gesamten Verfassungsentwurfes vorlegen soll. — Sie beschließt weiter, es soll alsdann dieser Entwurf abschnittsweise beraten, und artikelweise durch Ja und Nein darüber abgestimmt werden.

Folgende Botschaft des Vollziehungsraths wird verlesen:

**Bürger Repräsentanten!**

Die Verlegenheit in welcher der Vollziehungsrath durch die einfache Mittheilung der von den Deputierten Müller, Moys Reding, und Bonsue, gegebenen Erklärung versetzt wurde, war so groß, als seine durch dieselbe erregte Bewunderung. Unbekannt mit dem von der Diète angenommenen Geschäftsgange und ihren beabsichtigten Organisationsformen, was konnte der Vollziehungsrath unternehmen, ohne bey jedem Schritte zu fürchten, er möge über die Grenze seiner Befugnisse in das Gebiet der wichtigsten Verhandlungen schreiten, womit Sie B. Repräsentanten befaßt sind. Ja er mußte besorgen, daß seine Maßregeln mit Ihren Wünschen und Absichten nicht übereinstimmen, ihnen sogar entgegen seyn könnten.

Der Vollziehungsrath mußte sich demnach einzig auf die Vorkehrungen beschränken, die gegen Unordnung

und Anarchie in den Cantonen Schwyz, Uri, und Unterwalden sichern sollen, und dieses hat er wirklich gethan in dem Maße seiner Kräfte.

Aber Bürger Repräsentanten, diese Kräfte einer an sich immer beschränkten provisorischen Regierung, sind bey uns auf den letzten Punkt ihrer schwachen Wirksamkeit gebracht. Sie stehen in keinem Verhältnisse weder mit dem Gährungsstoffe der in allen Cantonen zur Unordnung reift, noch mit der allgemeinen Schlahheit, die in eben dem Grade zunimmt, in welchem die Verhandlungen der Diète verlängert werden. Ein jeder Tag, der ohne zum Resultate zu führen, vorübergeht, mindert die wirkenden Mittel der öffentlichen Gewalten, und schwächt die Bande der Republik, die bis jetzt ihre Theile zusammenhielten.

In Namen des Vaterlandes und der guten Sache, und im Gefühle der dringendsten Nothwendigkeit, ladet Sie daher, Bürger Repräsentanten, der Vollziehungs-Rath heute ein, durch Beschleunigung Ihrer Arbeiten die Drangsalen abzuwenden, die uns bedrohen, und ohne Aufschub durch eine Verfassung das Vaterland zu retten.

Dieses Bürger Repräsentanten — ohne Bedenken darf es der Vollziehungsrath sagen — dieses ist ihre erste und heiligste Pflicht.

## Gesetzgebender Rath, 9. Sept.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath ersähe aus dem Gesetzesvorschlag vom 31. August die Sorgfalt, mit welcher Sie B. G. zu verhüten die Absicht haben, daß eine Parthey nach verlangter Cassation ihre Rechte nicht aus Unwissenheit zu versäumen ausgesetzt seye; das vorgeschlagene Mittel aber scheint dem Vollz. Rath überflüssig und selbst von nachtheiligen Folgen.

Der §. 56. der provisorischen Organisation des obersten Gerichtshofs bestimmt schon zum voraus das Tribunal, an welches ein casirtes kantonsgerichtliches Urtheil in Civilsachen gebracht werden solle, und das Gesetz vom 13. May entwickelt diesen §. noch deutlicher, da er ausser der Behörde, vor welche das casirte Urtheil gebracht werden soll, auch noch die Parthey und die Zeit, in welcher sie ihre Streitsache fortführen solle, bestimmt ausweist, und die Versäumniß mit der Strafe des Verlusts ihrer Rechtsache belegt. Die

Gesetze wurden gedruckt und öffentlich bekannt gemacht, so daß es überflüssig scheinen dürfte, darüber neue gesetzliche Vorsorge zu ergreifen.

Die Aufmerksamkeit des Volks auf die Gesetze, unter denen es steht, muß besonders auch durch die Wichtigkeit ihrer Folgen gereizt werden. Verfügungen dieser Art würden im Widerspiel nur Gleichgültigkeit und Unachtsamkeit auf die Publikation der Gesetze erzeugen, die Anzahl der Gesetze selbst unnöthigerweise vermehren, den Beweggründen und Entschuldigungen der Unwissenheit ein größeres Gewicht belegen und der Chicanen eben so vielfältige Mittel an die Hand geben, als den ordentlichen Rechtsgang hemmen. Um den Folgen der Unwissenheit vorzubeugen, müßten ebenfalls noch andere Rechtsmittel, die die Partheyen zur Verführung ihrer Rechtsachen anzuwenden haben, den Urtheilen beigefügt werden und so müßte zuletzt jedes Urtheil mit einem Anhang verschiedener Gesetze begleitet werden, die den Partheyen allenfalls zu kennen nöthig seyn dürften. Die daherige Verpflichtung, die den Gerichten auferlegt würde, wäre selbst ihren eigentlichen Pflichten entgegengesetzt, indem der Richter nicht die Partheyen anweisen kann, wie und nach welchen Gesetzen sie ihre Sache verführen sollen. Jede derselben soll, wenn sie vor den Richter tritt, jene Gesetze kennen, die zum Behuf und zur Verführung ihrer Sache dienlich sind; und da diesen überlassen seyn muß, sich der nöthigen Rechtsmittel zu bedienen, so kann die passive Stellung des Richters, die ihn verpflichtet, nur auf das von demselben in contradictorio Vor- und Angebrachte zu urtheilen, nicht abgeändert, noch er angehalten werden, seinem Urtheile fremdartige Gegenstände beizufügen.

In allen Fällen, wo das Gesetz die Behörde, an welche ein casirtes Urtheil gebracht werden soll, nicht zum voraus bestimmt, wie in den §§. 56 und 67 des Gesetzes über den obersten Gerichtshof und den §. 6 des Gesetzes vom 20. Hornung 1800, fügt der oberste Gerichtshof seinen Urtheilen immer den Namen der Behörde bey, an welche die Sache gebracht werden soll.

Der Volkz. Rath glaubt mithin Ihnen B. G. bemerken zu können, daß Ihre sorgfältige Absicht durch andere Mittel erreicht werden könnte, wenn nämlich vermittelst einer Publikation von Seite der vollzieh. Gewalt, das Volk auf das Gesetz vom 13. May 1800 und seine Folgen neuerdings aufmerksam gemacht würde. Der Volkz. Rath ladet Sie daher B. G. ein, diese Bemerkung ihrer fernern Prüfung zu unterwerfen.

Auf den Vortrag der Constitut. Commission werden

die folgenden bey ihr zurückgebliebenen Gegenstände, als keiner weitern Verfügung benöthigt, zu den Acten gelegt, die 7 letztern aber, als auf die Verfassung sich beziehend, an die helvetische Tagsatzung übergeben:

1. Zuschrift des B. Distriktsstatthalters von Mendris C. Lavis, wegen Verminderung der Anzahl der Beamten, besonders der Distriktsrichter, vom 21. März 1801.

2. Zuschrift der Municipalität Lavis, wegen Beschleunigung einer angemessenen Verfassung, vom 25. April 1801.

3. Auftrag an die Constit. Commission wegen des verfassungsmäßig aufzustellenden Grundsatzes: Daß der Gottesdienst der katholischen und evangelischen Kirche eines besondern Schutzes genießten solle (14. März 1800).

4. Gedanken des B. Chesaux, Muniz. Präsident zu Lavay C. Leman, über die Grundlage der Staatsverfassung (18. März 1801).

5. Wunsch der Municipalitäten des ganzen Distrikts Martigny C. Wallis, mit Helvetien vereint zu bleiben (11. April 1801).

6. Vorstellung der obersten Behörden des Cantons Thurgau, für die Selbstständigkeit dieses Cantons, und gegen seine Vereinigung mit dem Canton Schaffhausen (11. Juni 1801).

7. Bemerkungen der Municipalität St. Gall n., über die im Verfassungsentwurf vorgeschriebne Wahlart zu den Cantonstagsatzungen (13. Juni 1801).

8. Botschaft des Volkz. Rathes und Einfrage der Gemeinden Münchwyl und Clavelener, ob sie künftig nach Fryburg oder Bern eingetheilt seyen (20. Aug. 1801).

9. Sämtliche Vorstellungen und Gegenvorstellungen wegen Bestimmung von Bellinz oder Lavis zum Hauptort dieses vereinten Cantons (Zenner bis Aug. 1801).

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben dem Volkz. Rath am 23. May eine Bittschrift und Gegenvorstellung der Gerechtigkeitsbesitzer von Stallikon Distr. Metmenstatten C. Zürich, in Betreff der Theilung ihres gemeinen Landes, die sowohl in ihrem Schluß als in wesentlichen Thatsachen einander widersprachen, übersandt, mit der Einladung, diesen Gegenstand durch sachkundige und unparthenische Personen untersuchen und berichten zu lassen, und das Resultat dieser Untersuchung nebst den bestimmten Angaben, die das Gesetz vom 12. Dec. 1800 vorschreibt, von beyden Theilen abzufordern.

Dieses Resultat ist in beyliegenden Schriften enthalten; die Gerechtigkeitsbesitzer haben sich nun über diese Sache vereinigt und die Theilungsbedinge antworten, welche Ihnen S. G. samt den erstern vorgelegt werden, deren Rücksendung sich der Volkz. Rath ausbittet, sobald Sie darüber einen Entscheld werden genommen haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzworschläge.

Gesetzworschlag

über die Aufnahme in die Bürger-, oder Heimatsrechte.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung der zur Revision des Municipalitätsgesetzes verordneten Commission;

In Erwägung, daß die durch die Gesetze vom 13. Hornung 1799 beybehaltenen Heimats-, oder Bürgerrechte, wenn die Zahl ihrer Genossen in einem mit der Ausdehnung und den Hülfquellen des Gemeindebezirks unverhältnismäßigen Grade zunimt, ihres Zwecks nämlich auf die Verpflegung ihrer Armen zum Nachtheil des Staats verfehlen;

In Erwägung, daß dieselben da, wo der Genuß beträchtlicher Gemeindsgüter mit ihrem Besitz verbunden ist, wenn die Zahl ihrer Genossen allzutieft sinkt, sowohl durch Anhäufung allzu vieler Nahrungsquellen in die Hände von wenigen, als durch Erödung aller Betriebsamkeit, dem allgemeinen Wohl nachtheilig werden können; beschließt:

1. In jeder Gemeinde, deren Genossen in ein Heimats-, oder Bürgerrecht vereinigt sind, soll eine Zahl als Maximum bestimmt werden, über die hinaus die Anzahl der Gemeindsgenossen durch keine neue Aufnahme vermehrt werden darf.

2. Gleicher Gestalt soll eine Zahl als Maximum festgesetzt werden, unter die hinab die Anzahl der Genossen eines Heimats-, oder Bürgerrechts niemals fallen soll.

3. Die Bestimmung beyder dieser Zahlen soll nach dem Verhältniß der Hülfquellen, die jeder Gemeindebezirk seinen Bewohnern darbietet, besonders den nach der Beträchtlichkeit und dem Werth der dem Heimats-, oder Bürgerrechtsgenossen zustehenden Gemeindsgüter geschehen, so, daß einestheils die mögliche Anzahl der Armen ohne Beschwernisse für den Staat und ohne

allzugroße Last für die Gemeindsgenossen verpflegt werden können; und andertheils der Genuß der Gemeindsgüter für den einzelnen Genossen nicht allzubeträchtlich werde.

4. Die Verwaltungskammer des Cantons, nachdem sie sich vorhin von jeder Gemeindskammer einen Bericht und allfälligen Vorschlag wird haben vorlegen lassen, wird dieses Maximum und Minimum für jede Gemeinde festsetzen, und öffentlich bekannt machen lassen.

5. Wenn eine Gemeinde, deren Genossenzahl allbereits das festgesetzte Maximum erreicht, zur Annahme eines neuen Genossen schreitet, so ist diese Annahme ungültig, und die Gemeinde verfällt in eine Geldbuße, die bis auf 100 Fr. steigen kann.

6. Jede Gemeinde, deren Anzahl Genossen unter das festgesetzte Minimum fällt, ist so fort zu Annahme neuer Gemeindsgenossen gehalten, unterlassenden Falls die Verwaltungskammer die Fehlenden aus der Zahl der incorporirten Landseinsassen ergänzen wird.

7. So lange die Zahl der Gemeindsgenossen zwischen das festgesetzte Maximum und Minimum fällt, ist jeder Gemeinde freygestellt, ob und unter welchen Bedingungen sie jemand in ihr Bürger-, oder Heimatsrecht aufnehmen wolle.

8. Keine Gemeinde darf einen Fremden in ihr Heimats-, oder Bürgerrecht aufnehmen, er habe dann die Bewilligung, ein solches zu erwerben, von der höchsten Vollziehungsbehörde erhalten.

Die auf diese Bewilligung geschehene Annahme erhält aber nur demzumal gesetzliche Kraft, wenn die Naturalisation des Fremden von der höchsten Vollziehungsbehörde wirklich ertheilt, und die betreffende Gemeinde dessen berichtet wird, in welchem Fall erst sie den Bürgerbrief ausfertigen, und an die vollziehende Gewalt gelangen lassen soll.

Jede dieser Vorschriften zuwiderlaufende Aufnahme in ein Heimatsrecht und Herausgabe eines Bürgerbriefs ist ungültig, und kann die fehlbare Gemeinde mit einer Buße, die bis auf 100 Franken steigen kann, belegt werden.

9. Die von den Gemeinden ertheilte Bürgerbriefe sollen alle, nach dem diesem Gesetz beygeordneten Formular ausgefertigt werden.

10. Die Artikel 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Bürgerrechtsgesetzes vom 13. Hornung 1799, ferner das Gesetz vom . . . . . so die Artikel . . . . . des oberwähnten Gesetzes lediglich suspendirt, sind zurüngenommen.